



PRIMARSCHULE
Ellikon an der Thur

Sonderpädagogisches Konzept

vom 01.08.2023 (Stand am 01.08.2024)

genehmigt durch
am 10.06.2024

Inhalt

1	EINLEITUNG	4
1.1	GESETZLICHER RAHMEN	4
1.2	DEFINITION SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN	4
1.3	GRUNDSATZ: INTEGRATION STATT SEPARATION	4
2	FÖRDERSTUFENMODELL	5
2.1	DIFFERENZIERTER REGELKLASSENUNTERRICHT (FÖRDERSTUFE 1)	5
2.2	SCHWELLENMASSNAHMEN (FÖRDERSTUFE 1)	5
2.3	SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN DER REGELSCHULE (FÖRDERSTUFE 2)	6
2.4	SONDERPÄDAGOGISCHE MASSNAHMEN DER SONDERSCHULUNG (FÖRDERSTUFE 3)	6
3	ORGANISATION	7
3.1	ZUWEISUNG	7
3.2	KOMPETENZEN UND ZUWEISUNGSVERFAHREN	9
3.3	SCHULISCHES STANDORTGESPRÄCH	9
3.4	VERANTWORTUNG, ZUSTÄNDIGKEITEN	10
3.4.1	KLASSENLEHRPERSON	10
3.4.2	SCHULISCHE HEILPÄDAGOGIN / SCHULISCHER HEILPÄDAGOGE SHP	10
3.4.3	DAZ-LEHRPERSON	11
3.4.4	THERAPEUTINNEN UND THERAPEUTEN (LOGOPÄDIE, PSYCHOMOTORIK)	11
3.4.5	SCHULLEITUNG	11
3.4.6	SCHULPFLEGE	12
3.4.7	SCHUL- UND KLASSENASSISTENZ	12
3.4.8	STELLVERTRETUNGEN	12
3.5	ZUSAMMENARBEIT	12
3.5.1	FALLBEZOGENE ZUSAMMENARBEIT	12
3.5.2	FALLUNABHÄNGIGER AUSTAUSCH	12
3.6	BEURTEILUNG UND ZEUGNIS	13
3.6.1	GRUNDSÄTZE UND GRUNDANSPRÜCHE	13
3.6.2	ANPASSUNG VON LERNZIELEN	13
3.6.3	ZEUGNIS UND LERNBERICHT	13
4	FÖRDER- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE FÜR SUS MIT BESONDEREN BEDÜRFNISSEN	14
4.1	INTEGRATIVE FÖRDERUNG	14
4.2	DEUTSCH ALS ZWEITSPRACHE (DAZ)	15
4.2.1	DAZ-UNTERRICHT IM KINDERGARTEN	15
4.2.2	DAZ-ANFANGSUNTERRICHT IN DER PRIMARSCHULE	16
4.2.3	DAZ-AUFBAUUNTERRICHT IN DER PRIMARSCHULE	17
4.3	THERAPIEN	18
4.3.1	PSYCHOMOTORIKTHERAPIE (PMT)	18
4.3.2	LOGOPÄDIETHERAPIE (LOGO)	18
4.3.3	PSYCHOTHERAPIE	19
4.4	BEGABTENFÖRDERUNG BF	20
4.5	SONDERSCHULUNG	20
4.5.1	ZUWEISUNGSVERFAHREN ZUR SONDERSCHULUNG	21
4.5.2	INTEGRIERTE SONDERSCHULUNG IN DER VERANTWORTUNG DER REGELSCHULE (ISR) ODER DER SONDERSCHULE (ISS)	22
4.5.3	EXTERNE SONDERSCHULUNG (ES)	23
4.5.4	EINZELUNTERRICHT	23
5	NACHTEILSAUSGLEICH	24

5.1	DIFFERENZIERTER UMGANG MIT UNTERSCHIEDLICHEN LERNVORAUSSETZUNGEN	24
5.2	PRINZIPIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES NACHTEILSAUSGLEICHS	25
5.3	KEIN NACHTEILSAUSGLEICH BEI SCHWACHER BEGABUNG.....	25
5.4	VERFAHREN	25
5.5	ZEUGNIS	25
6	SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDE	26
6.1	VORZEITIGE EINSCHULUNG	26
6.2	RÜCKSTELLUNG VOM KINDERGARTEN	26
6.2.1	ABLAUF	26
6.3	REPETITIONEN	26
6.3.1	DRITTES KINDERGARTENJAHR.....	26
6.3.2	REPETITION ERSTES KIGA-JAHR ODER 1. BIS 5. KLASSE	26
6.4	ÜBERSPRINGEN EINER KLASSE BZW. EINTRITT IN DIE PRIMARSCHULE AUS DEM 1. KINDERGARTEN	27
6.5	FÄCHERDISPENSATION	27
6.6	NACHHILFEUNTERRICHT (§ 17A VSG UND § 65B VSG).....	27
7	DOSSIERFÜHRUNG UND DATENSCHUTZ	28
7.1	AKTENFÜHRUNG UND DATENSCHUTZ.....	28
7.2	WEITERGABE VON AKTEN.....	28
8	TERMINE.....	29
9	VERWEIS AUF WEITERE INFORMATIONEN.....	30

1 Einleitung

1.1 Gesetzlicher Rahmen

Das Sonderpädagogische Konzept der Schule Ellikon gibt einen Rahmen für die Bildung und Förderung von Schüler*innen mit besonderem Förderbedarf. Es soll Orientierung geben, wie die Abläufe geregelt, die Angebote und die Zusammenarbeit ausgestaltet sowie die Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden können.

Dieses Sonderpädagogische Konzept basiert auf den massgebenden gesetzlichen Grundlagen und einschlägigen Bestimmungen, insbesondere:

- dem Volksschulgesetz (VSG)
- der Volksschulverordnung (VSV)
- dem Behindertengleichstellungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen (BehiG)
- dem Lehrpersonalgesetz (LPG)
- der Lehrpersonalverordnung (LPVO) und dem neu definierten Berufsauftrag (nBA)
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM)
- der Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiso)
- von der Bildungsdirektion erstellten Weisungen, Richtlinien und weiteren ergänzenden Unterlagen im Bereich der Sonderpädagogik

1.2 Definition Sonderpädagogische Massnahmen

- Integrative Förderung (IF)
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Begabungsförderung (BF)
- Therapien: Logopädie (Logo)
Psychomotoriktherapie (PMT)
Psychotherapie
Audiopädagogik
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Externe Sonderschulung
- Einzelunterricht

Gemäss §71 Abs. 2 VSG haben SuS, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien inkl. der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.

Keine sonderpädagogischen Massnahmen sind der Nachteilsausgleich (Kapitel 5), die Schulsozialarbeit und disziplinarische Massnahmen.

1.3 Grundsatz: Integration statt Separation

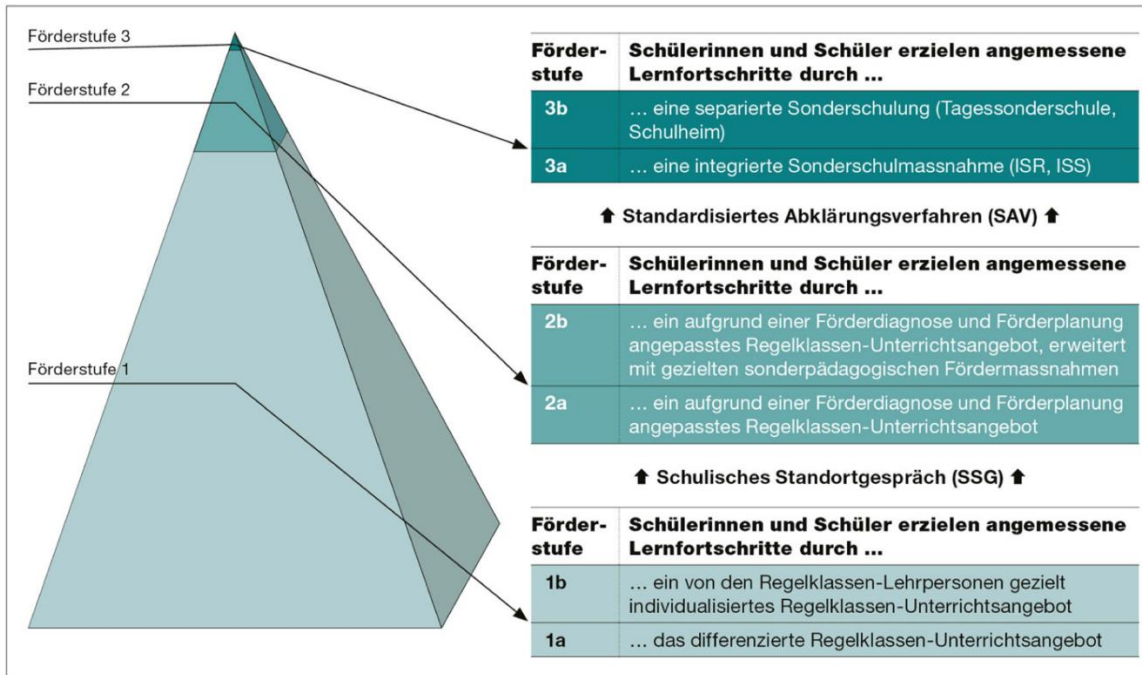
An der Schule Ellikon soll jedes Kind gemäss seinen individuellen Möglichkeiten innerhalb der Regelschule gefördert werden. Die integrative Grundhaltung führt zur Stärkung der Sozialkompetenz aller Beteiligten. Die Schule trägt durch ihre integrative Grundhaltung zur Veränderung der gesellschaftlichen Werte in Bezug auf Integration in die Gesellschaft und Toleranz bei. Die Integrationsmöglichkeit hängt nicht vom einzelnen Kind ab, sondern der Tragfähigkeit unserer Schule. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- SuS mit besonderen Bedürfnissen werden nach Möglichkeit integrativ geschult.
- Die Prävention hat einen hohen Stellenwert.
- SuS mit besonderen Bedürfnissen werden möglichst früh erfasst und zielgerichtet unterstützt.
- Die Zuständigkeiten sind klar geregelt.
- Die Ressourcen sind möglichst effizient einzusetzen.

- Die Zusammenarbeit im pädagogischen und interdisziplinären Team geschieht regelmässig, ist kooperativ und zielorientiert.

2 Förderstufenmodell

Im Kanton Zürich wird der Förderbedarf der SuS entlang verschiedener Stufen definiert. Diese sind vom VSA in einem pyramidenförmigen Förderstufenmodell¹ grob umschrieben. Sie umfassen sowohl Schwächen als auch besondere Stärken und Begabungen.



2.1 Differenzierter Regelklassenunterricht (Förderstufe 1)

Differenzierende Lernangebote und Lernbegleitung ermöglichen allen SuSn sich am Unterricht zu beteiligen und zu lernen. Bleiben die erwarteten Lernfortschritte aus, benötigt der Schüler oder die Schülerin gezielte Unterstützung durch ihre Regelklassenlehrperson, basierend auf einer Analyse der Lernsituation der Schülerin oder des Schülers sowie seiner Beteiligung am Unterricht und am schulischen Zusammenleben.

2.2 Schwellenmassnahmen (Förderstufe 1)

Bei jeder Problemlage sollen die bestehenden Systeme (Klasse, Unterricht) gestärkt werden. Eine eigentliche sonderpädagogische Massnahme wird erst in Erwägung gezogen, wenn plausibel nachgewiesen werden kann, dass alle in diesem Bereich sinnvollen Schritte (Schwellenmassnahmen) unternommen wurden. Dazu gehören:

- Persönliche Reflexion
- Anpassung des Unterrichts durch differenzierte und individualisierte Lernangebote
- Hospitation / Beratung durch Stellenpartnerinnen, schulische Heilpädagogin, Therapeutin, Schulsozialarbeit, schulpyschologischen Dienst, Lehrperson mit spezifischem Fachwissen

Weitere pädagogische Massnahmen (Beispiele):

- Sporadische Unterstützung des Kindes durch die SHP (im Rahmen von Teamteaching oder einzelnen Lektionen in einer bestehenden IF-Kleingruppe)
- Platzwechsel innerhalb des Schulzimmers, Schulzimmer umstellen
- Hausaufgabenheft kontrollieren (Erziehungsberechtigte / Lehrperson)
- Regelmässiger Austausch Schule - Erziehungsberechtigten

¹ Bildungsdirektion des Kantons Zürich (2018): Broschüre «Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen», S. 15

- ...

2.3 Sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule (Förderstufe 2)

Sonderpädagogische Massnahmen der Förderstufen 2 und 3 sind erst bei anhaltenden Schwierigkeiten zu prüfen, wenn die Handlungsmöglichkeiten der Regelklassenlehrpersonen ausgeschöpft sind. Im Falle bereits bekannter Unterstützungsnotwendigkeit (z.B. Schwerhörigkeit, keine / geringe Deutschkenntnisse, etc.) können Massnahmen sofort initiiert werden.

Wenn SuS trotz eines differenzierten und für sie individualisierten Regelklassen- Unterrichtsangebots nicht die erwarteten Lernfortschritte machen oder unterfordert sind, müssen bei einer Lern- oder Verhaltensproblematik im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs einfache sonderpädagogische Massnahmen in der Regelschule geprüft werden:

- Integrative Förderung (IF)
- Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Therapien (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie, Audiopädagogik)

2.4 Sonderpädagogische Massnahmen der Sonderschulung (Förderstufe 3)

Ganz wenige SuS werden auch mit einer Unterstützung auf Förderstufe 2 ihr Potenzial nicht angemessen entfalten können. Dann muss im Rahmen eines schulischen Standortgesprächs und einer schulpyschologischen Abklärung (standardisiertes Abklärungsverfahren) der Bedarf nach sonderschulischen Massnahmen geprüft werden:

- integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
- integrierte Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS)
- Externe Sonderschule (Tagessonderschule oder Schulheim)
- Einzelunterricht

Im Folgenden werden diese Stufen tabellarisch dargestellt und konkretisiert. So wird auf einen Blick ersichtlich, wann es ein Schulisches Standortgespräch (SSG), einen Förderplan oder einen Lernbericht zum Zeugnis braucht. Alle Angaben sind Minimalangaben und können bei Bedarf erweitert werden (z.B. mehr als ein Gespräch pro Jahr).

Förderstufe 1 ²	Förderstufe 2a	Förderstufe 2b	Förderstufe 3 ²
Niederschwellige integrative Unterstützung	Fokussierte sonderpädagogische Unterstützung	Fokussierte sonderpädagogische Unterstützung mit angepassten Lernzielen	Intensive Unterstützung im Rahmen einer ausgewiesenen integrativen Sonderschulung
Differenzierter Klassenunterricht	IF, DaZ, Logo, BF usw.	IF, DaZ, Logo, BF usw. mit angepassten LZ	ISR (Förderstufe 3b: externe Sonderschulung)
Kein SSG	Ein SSG pro Schuljahr	Ein SSG pro Schuljahr	Ein SSG pro Semester
Reguläre Elterngespräche: - Kiga: ein oder zwei Zeugnisgespräche pro Schuljahr - 1. Kl.: ein Zeugnisgespräch pro Semester - 6. Kl.: Übertrittsgespräch - Generell wird in allen Klassen ein jährliches Eltern- bzw. Zeugnisgespräch empfohlen	Wenn möglich wird das SSG mit dem regulären Eltern- bzw. Zeugnisgespräch zusammengelegt. DaZ: Statt SSG wird ein DaZ-Standortgespräch geführt. Alle Angaben zum SSG gelten sinngemäss auch für das DaZ-SG	Wenn möglich wird das SSG mit dem regulären Eltern- bzw. Zeugnisgespräch zusammengelegt.	Wenn möglich wird das SSG mit dem regulären Eltern- bzw. Zeugnisgespräch zusammengelegt.

² Der Einfachheit halber sind die Förderstufen 1a und 1b sowie die Förderstufen 3a und 3b jeweils zusammengefasst

Lernziele im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber	Lernziele im Rahmen der Basiskompetenzen oder darüber	Angepasste Lernziele, da Basiskompetenzen teilweise nicht erreicht werden	Angepasste Lernziele, da Basiskompetenzen teilweise nicht erreicht werden
	Vereinbarung der erwünschten Förderbereiche, Förderschwerpunkte und Zielsetzung der IF-Förderung am SSG (Förderziele) Überprüfung der Zielerreichung und der Förderstufe am nächsten SSG	Vereinbarung der erwünschten Förderbereiche, Förderschwerpunkte und Zielsetzung der IF-Förderung am SSG (Förderziele) Überprüfung der Zielerreichung und der Förderstufe am nächsten SSG	Durchführung eines Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) durch den SPD ISR-Empfehlung des SPD an SPF Überprüfung der Zielerreichung und der Förderstufe jährlich im Rahmen eines SSG
	Förderplan nur dann, wenn ein solcher von den Beteiligten als notwendig erachtet wird	Förderplan zwingend, bezogen auf die Fächer / Bereiche, in denen angepasste Lernziele vereinbart wurden	Förderplan ist zwingend, auch wenn keine angepassten Lernziele vorliegen (z.B. bei ISR Verhalten)
		keine Zeugnisnoten in Fachbereichen mit angepassten Lernzielen Lernbericht zum Zeugnis ist zwingend (VSA-Kurzform im Zeugnisformat)	keine Zeugnisnoten in Fachbereichen mit angepassten Lernzielen Lernbericht zum Zeugnis ist zwingend (VSA-Kurzform im Zeugnisformat oder freie Form)
Lead für die Förderung: Klassen- und Fachlehrpersonen	Lead für die Förderung: Klassen- und Fachlehrpersonen, im Bereich der Förderziele SHP bzw. Therapeutin	Lead für die Förderung: Klassen- und Fachlehrpersonen, im Bereich der Förderziele SHP bzw. Therapeutin	Lead für die Förderung: SHP

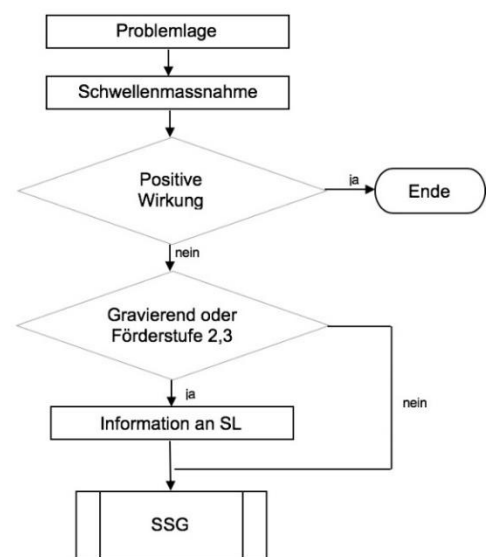
3 Organisation

3.1 Zuweisung

Die Zuweisung zu den Förderstufen 2 oder 3 beginnt mit einem schulischen Standortgespräch (SSG). Vorgängig zum SSG werden Schwellenmassnahmen umgesetzt. Kann die Problemlage dadurch nicht merklich positiv beeinflusst werden und bestehen gravierende Schwierigkeiten in den Kategorien Fächer, Arbeitsvoraussetzungen, Sozialverhalten und/oder Schwierigkeiten, die voraussichtlich zu Massnahmen der Förderstufen 2 und 3 führen, wird das weitere Vorgehen mit der Schulleitung besprochen. Anschliessend findet ein SSG statt.

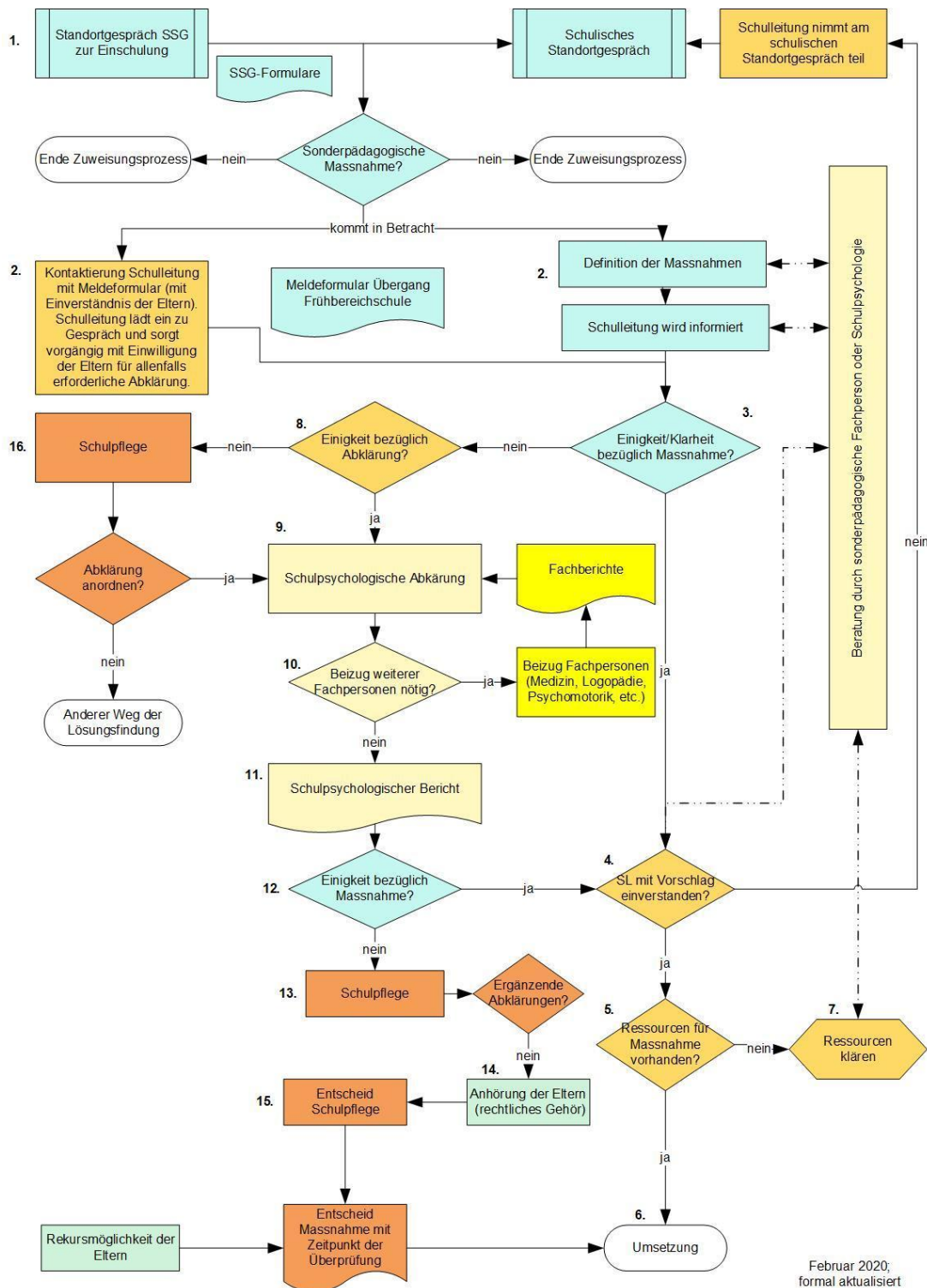
Für jede sonderpädagogische Zuweisung kann man sich am Diagramm auf der folgenden Seite orientieren.

Eine Sonderschulung ist in jeder Form eine verstärkte Massnahme und setzt eine schulpsychologische Abklärung und eine Anordnung der Schulpflege voraus.



Kann das im SSG definierte Förderziel nur mit einer sonderpädagogischen Massnahme erreicht werden, wird der Schulleitung ein Vorschlag für die anzuordnende Massnahme unterbreitet.

Können sich die Beteiligten nicht auf die geeignete Massnahme einigen oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe verfasst daraufhin einen Bericht mit einer Empfehlung einer allfälligen Massnahme. Wird auch nach einer sorgfältigen Abklärung keine Einigkeit erzielt oder kann die angemessene Förderung nicht gewährleistet werden, sind neue Lösungen zu finden. Können sich Lehrpersonen und Eltern nicht einigen oder stimmt die Schulleitung ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege in letzter Instanz.



Februar 2020;
formal aktualisiert
März 2022

3.2 Kompetenzen und Zuweisungsverfahren

		Kompetenzen					Zuweisung		
		Lehrperson	SHP / DAZ-LP	Schulleitung	Schulpflege	Verwaltung, Akten	SSG	Fachabklärung bzw. Sprachstandsberb.	SPD-Abklärung
Schuleintritt Schullaufbahnentscheid	Rückstellungsgesuche			A	E	I	M	Z	M
	Repetition	A		E	E*	I	Z		
	Klasse überspringen	A		E	E*	I	Z		M
	Fächerdispensation	A		E	E*	I	Z		M
Förderangebote	IF	A ¹	A	E			Z		
	Individuelle Lernziele	A	A	E		I	Z		Z
	Begabungsförderung	E					M		
	DaZ Kiga		A	E	E ²		Z	M	
	DaZ Anfangsunterricht PS	A		E	E ²		Z	Z	
	DaZ Aufbauunterricht PS	A	A ¹	E	E ²		Z	Z	
	Psychomotorik	A		E		I	Z	Z	
	Logopädie	A		E		I	Z	Z	
	Psychotherapie	A		E	E ²	I	Z		M
	Fachberatung und Unterstützung	A	A	E	E ²	I	Z		
Sonderschulung	ISR	A ¹		A	E	I	Z	M	Z
	ISS			A	E	I	Z	M	Z
	Einzelbeschulung			A	E	I	Z	M	Z
	Externe Sonderschulung		A ¹	A	E	I	Z	M	Z
Disziplinarmaßnahmen nach §52 VSG	Schriftlicher Verweis	A		E	E*	I	Z		
	Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis 2 Tage	A		E	E*	I	M		
	Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis 4 Wochen			A	E	I	M		

A Antrag M möglich ¹ Antragsvorbereitung
 E Entscheid Z zwingend ² Bei Ressourcenerhöhung
 I Information * Nächste Instanz, wenn Eltern Überprüfung verlangen

3.3 Schulisches Standortgespräch

Das schulische Standortgespräch ist ein strukturiertes Gespräch unter den an einem Fall Beteiligten. Es dient folgenden Zwecken:

- Absprache und Transparenz der Entscheidungen und Vereinbarungen
- Gemeinsame Plattform für die Standortbestimmung und die Entscheidungen über die nächsten Schritte in der Schullaufbahn einer Schülerin oder eines Schülers.
- Festlegung der Förderziele.
- Instrument der Evaluation bereits durchgeführter Massnahmen
- Entscheid über Verlängerung oder Beendigung einer Massnahme.



Das Gespräch wird auf dem Standardformular oder im Modul «Beurteilungsbogen» im Lehrer-Office protokolliert. Das Protokoll wird von einer beteiligten Person der Schule verfasst und mit jedem Gesprächsschritt vervollständigt (nicht erst am Schluss abgefasst). Dabei sollen alle

Beteiligten wissen, was protokolliert wird und damit einverstanden sein. Direkt anschliessend an die Sitzung wird das Protokoll vervielfältigt und allen Sitzungsteilnehmenden ausgehändigt. Das Protokoll wird innerhalb von drei Arbeitstagen der Schulleitung weitergeleitet. Die Schulleitung bearbeitet es innerhalb von einer Arbeitswoche. Bei Bewilligungen von sonderpädagogischen Massnahmen gibt sie ein unterschriebenes Protokoll zurück an die Klassenlehrperson sowie an die Person, welche mit der bewilligten Massnahme startet (z. B. Logopädin). Das Original geht an die Schulverwaltung zur Ablage im Schülerdossier.

Die Schulleitung muss über jedes Standortgespräch informiert sein. Bei Standortgesprächen mit unkomplizierten Fragestellungen genügt die Abgabe einer Kopie des Protokolls. In allen anderen Fällen oder im Zweifelsfall muss die Situation vorgängig und so früh wie möglich mit der Schulleitung besprochen werden.

Kommt am SSG auch unter Einbezug der Schulleitung keine Einigkeit zu Stande, entscheidet die Schulpflege, nachdem sie alle Beteiligten angehört hat (rechtliches Gehör).

Werden sonderpädagogische Massnahmen gemäss Förderstufen 2 und 3 festgelegt, so werden diese mindestens einmal jährlich mittels SSG überprüft.

3.4 Verantwortung, Zuständigkeiten

3.4.1 Klassenlehrperson

- Gesamtverantwortung und Fallführung bei der schulischen Förderung auf den Förderstufen 1 und 2a, Verantwortung und Fallführung bei Förderstufe 2b ausser für das Fach bzw. die Fächer mit angepassten Lernzielen
 - o Verantwortlich für Themenwahl und Unterrichtsplanung mit Blick auf die ganze Klasse
 - o Verantwortlich für die Gesamtbeurteilung
 - o Kenntnis der Förderziele sowie der unterstützenden Lernbedingungen von SuSn der Förderstufen 2a, 2b und 3; so weit als möglich Berücksichtigung dieser Ziele im Rahmen des allein durchgeführten Unterrichts
 - o Verantwortlich für ein Klassenklima, dass den Zusammenhalt der SuS fördert
- Erkennen von besonderen Bedürfnissen
- Beizug des Fachpersonals Sonderpädagogik für Beratung
- Organisation und Leitung der SSG bei den Förderstufen 1 und 2
- Anmeldungen für Abklärungen beim SPD
- Erste Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten
- mit SHP/Therapeuten/Fachpersonen: periodische Überprüfung der Wirksamkeit und Entscheid über Weiterführung von Fördermassnahmen
- Weiterleitung der Protokolle des SSG an Schulleitung und Schulverwaltung

3.4.2 Schulische Heilpädagogin / schulischer Heilpädagoge SHP

- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen im Umgang und der Förderung von SuSn mit besonderen Bedürfnissen auf den Förderstufen 1 und 2a (Bringschuld: Klassenlehrperson als fallführende Person holt sich die Beratung bei der SHP)
- Verantwortlich für die spezifische Förderung auf Förderstufe 2b und 3, Fallführung bei ISR- und ISS-SuS (Holschuld: SHP holt sich alle nötigen Informationen bei der Klassenlehrperson)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für die Förderung von IF- und ISR-Schülerinnen und -Schülern im Regelunterricht
- Förderplanung erstellen (Förderstufe 2b und 3)
- Organisation und Leitung des SSG bei ISR
- Gemeinsam mit der Regellehrperson: periodische Überprüfung der Wirksamkeit und Entscheid über Weiterführung von Fördermassnahmen
- Regelmässiger Austausch mit Therapeutinnen im Fachteam

- Teilnahme Sitzungen der sonderpädagogischen Kommissionssitzung (3x jährlich inkl. SPD, SSA, DaZ, SL und SPF)
- Massgebliche Beiträge zu Zeugnis und Lernbericht (Erarbeitung von Lernberichten für SuS der Förderstufen 2b und 3 als Grundlage zur Besprechung mit der KLP)
- Antrag auf Entlassung/Rückführung von ISR- und ISS-Schülerinnen und -Schüler zusammen mit der Schulleitung
- Aktualisieren der SuS-Liste im MS-Teams im Team «Sonderpädagogische Massnahmen» vor der Kommissionssitzung (3x im Jahr)

3.4.3 DaZ-Lehrperson

- Erhebung des Sprachstands der DaZ-Schüler/innen (Sprachgewandt) vor Februar
- Zusammenstellung DaZ-Lektionen für neues Schuljahr bis Sportferien aufgrund Sprachstanderfassung und Gesamtbeurteilung durch KLP und DaZ-Lehrperson (zuhanden SL für Schulpflegeantrag)
- Teilnahme an SSG
- DaZ-Förderplanung erstellen
- Regelmässiger Austausch mit Klassenlehrpersonen betreffend DaZ-Förderzielen
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial für die Förderung von DaZ-SuS
- Beratung und Unterstützung der Regellehrpersonen im Umgang mit DaZ-SuS
- Teilnahme an der Sonderpädagogischen Kommissionssitzung
- Aktualisieren der SuS-Liste im MS-Teams im Team „Sonderpädagogische Massnahmen“ vor der Kommissionssitzung (3x im Jahr)

3.4.4 Therapeutinnen und Therapeuten (Logopädie, Psychomotorik)

- Erfassung von Kindern mit Therapiebedarf (Reihabklärung Kindergarten bis November)
- Abklärungsbericht an SL weiterleiten
- Bei Therapiebedarf: Klassenlehrperson informieren, damit SSG organisiert werden kann
- Im SSG: Festlegung der Therapieziele
- Organisation und Durchführung der Therapien (einzeln oder in Kleingruppen)
- Durchführung von Präventionslektionen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen (PMT)
- Regelmässiger Austausch mit Klassenlehrpersonen, SHP und Erziehungsberechtigten
- Führung einer Therapieliste und allenfalls einer Warteliste
- Administration der therapeutischen Massnahmen
- Aktualisieren der SuS-Liste im MS-Teams im Team „Sonderpädagogische Massnahmen“ vor der Kommissionssitzung (3x im Jahr)
- Vorabklärungen allfälliger externe Sonderschulung
- Vorbereitung für die Entscheidungsfindung der Schulleitung, bzw. der Schulpflege

3.4.5 Schulleitung

- Gesamtverantwortung für alle sonderpädagogischer Massnahmen (ausser externe Sonderschulung)
- nach Bedarf Teilnahme an SSG in Absprache mit SHP und KLP
- Bewilligung von Fördermassnahmen auf Förderstufe 2 (gemäss SSG-Protokoll)
- Bewilligung der Anmeldung zur Schulpsychologischen Abklärung nach Vorbesprechung
- Bereitstellung sämtlicher Formulare (TEAMS)
- Entscheide Schullaufbahn (3. Kindergarten, Repetition, Klasse überspringen)
- Im Rahmen des kommunalen Stellenplanst DaZ-Lektionen bei der Schulpflege beantragen (März-Sitzung)
- Gemeinsam mit SHP: Ausarbeitung von ISR-Settings, Antrag an die Schulpflege

- Leitung der Sonderpädagogischen Koordinationssitzung (3x im Jahr)
- Personalführung
- Verfassen schriftliche Verweise (gemäss §52 Absatz 1a)
- Entscheide Versetzung in andere Klasse (gemäss §52 Absatz 1a)
- Erste Anlaufstelle bei Uneinigkeit

3.4.6 Schulpflege

- Entscheid bei Uneinigkeiten mit SL
- Zuweisung zur externen Sonderschulung (Förderstufe 3b) und anschliessende Fallführung
- Bewilligung von Einzelunterricht auf Empfehlung des SPD und Antrag der Schulleitung
- Bewilligung von DaZ-Lektionen im Rahmen des kommunalen Stellenplans auf Antrag der Schulleitung
- Bewilligung von ISR-Settings auf Antrag der Schulleitung
- Sauberes Einhalten von Verfahren in Bezug auf §52 Absatz 1b:(Wegweisung vom fakultativen Unterricht, Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht, Versetzung in eine andere Schule)
- Entscheid bei Fächerdispensation
- Teilnahme Sonderpädagogische Kommissionssitzung (nur Ressort Sonderpädagogik)
- Anhörung der Erziehungsberechtigten bei Uneinigkeit mit Schulleitung (gemäss Ressort)
- Genehmigung der personellen Ressourcen (DaZ, Unterrichtsassistenzen)

3.4.7 Schul- und Klassenassistentenz

Schulassistenten haben ausschliesslich die Funktion als Hilfspersonen, die beigezogen werden können gemäss separatem Konzept

3.4.8 Stellvertretungen

Ausfall der Logopädin/SHP/DaZ-LP:

- bis 5 Schultage: keine Stellvertretung. SuS bleiben in der Regelklasse
- Bei längeren Abwesenheiten: Organisation einer Stellvertretung durch SL oder bei voraussehbarer Abwesenheit durch die SHP/Logopädin / DaZ-LP selber

3.5 Zusammenarbeit

3.5.1 Fallbezogene Zusammenarbeit

- SSG mindestens einmal jährlich mit allen Beteiligten
- Bei ISR: SSG zweimal jährlich
- Bei Stufenübertritt oder anderen wichtigen Entscheidungen: vorbereitender Austausch zwischen allen involvierten Lehrpersonen vor SSG
- Austausch bei Koordinationssitzung mit allen DaZ, Logo, SHP, SL, SSA, SPF Ressort Sopä (3x jährlich über aktuelle Fälle)
- Regelmässiger Austausch zwischen Klassen- und Fachlehrpersonen und SHP

3.5.2 Fallunabhängiger Austausch

- Präsenz: Niederschwelliger Austausch über SuS
- Schulkonferenz: Austausch im zweiten Teil (Stufensitzung) und Arbeit an spezifischen Aufgaben und Fragestellungen der Stufe (Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe)
- Regelmässiger Austausch zwischen Logopädin, schulische Heilpädagogin und DaZ-Lehrperson (nach Bedarf, aber mindestens viermal jährlich)
- Bei Wechsel der Klassenlehrperson: Austausch vor Schuljahresbeginn zwischen abgehenden und neuen LP.

3.6 Beurteilung und Zeugnis

3.6.1 Grundsätze und Grundansprüche

Die Schule als Institution und die Lehrpersonen haben den Auftrag, durch die Gestaltung ihres Unterrichts das Erreichen der Grundansprüche zu ermöglichen. Die SuS erreichen die Grundansprüche im Laufe des Zyklus zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Viele SuS arbeiten anschliessend an den weiterführenden Kompetenzstufen und erreichen auch die darin festgehaltenen Ansprüche.

SuS, welche die Grundansprüche mit oder ohne besondere Förderung erreichen, erhalten in der Regel eine genügende Beurteilung (Note 4). Bei allen SuSn ist eine kompetenzorientierte, normative Beurteilung die Grundlage.

3.6.2 Anpassung von Lernzielen

Die Tatsache allein, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Grundansprüche eines Zyklus nach Lehrplan 21 noch nicht erreicht hat oder voraussichtlich nicht erreichen wird, ist kein hinreichender Grund für Lernzielanpassungen. Am schulischen Standortgespräch können aber konsensorientiert in einem oder mehreren Fächern individuelle Lernziele vereinbart werden.

Ein Beschluss, wesentlich von den Klassenlehrzielen abzuweichen oder auf eine Benotung im Zeugnis zu verzichten, sowie die individuellen Lernziele müssen im SSG-Protokoll festgehalten werden. Eine Lernzielanpassung wird nur dann vorgenommen, wenn das Anstreben der Grundansprüche des Lehrplans für eine Schülerin oder einen Schüler erkennbar eine zu hohe Anforderung darstellt und begründet angenommen werden muss, dass eine andauernde Überforderung die Folge wäre. Aufgrund der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die Schullaufbahn und die dadurch eingeschränkten Möglichkeiten zur Berufswahl, braucht es für Lernzielanpassungen die Einschätzung des schulpsychologischen Dienstes und die Bewilligung der Schulleitung.

Für eine Anpassung von Lernzielen ist nach folgendem Ablauf vorzugehen:

1. schulisches Standortgespräch
2. Einschätzung durch den schulpsychologischen Dienst (Vorbereitung und, falls empfohlen, Abklärung)
3. schulisches Standortgespräch mit Empfehlung des schulpsychologischen Dienstes und zur Festlegung allfälliger Massnahmen / Lernzielanpassungen
4. SSG-Protokoll mit den Lernzielanpassungen als Antrag an die Schulleitung
5. Bewilligung durch die Schulleitung

Die Anpassung von Lernzielen geschieht vor dem Hintergrund des Lehrplans. Dabei sollten, soweit dies im Einzelfall möglich und sinnvoll ist, keine Kompetenzbereiche des betroffenen Fachbereichs vollständig gestrichen werden. So sollen sich beispielsweise die angepassten Lernziele im Fachbereich Mathematik nicht auf die Grundrechenarten (Kompetenzbereich Zahl und Variable) beschränken, sondern auch die Kompetenzbereiche «Form und Raum» und «Grössen, Funktionen, Daten und Zufall» umfassen. Es kann auch sein, dass von der Anpassung der Lernziele nur einzelne Kompetenzbereiche betroffen sind und die übrigen unverändert beibehalten werden.

3.6.3 Zeugnis und Lernbericht

Das Zeugnis schreibt und unterschreibt die Klassenlehrperson. Die Lernbeurteilung / Notengebung in einzelnen Fächern für SuS mit besonderer Förderung erfolgt in gemeinsamer Absprache zwischen Förder- und Regelklassenlehrperson.

Für folgende SuS erfolgt die Beurteilung der angepassten Lernziele und Lernfortschritte in Standortgesprächen und mit Lernbericht:

- neu zugezogene SuS mit Deutsch als Zweitsprache (Verantwortung: DaZ-Lehrperson)

- SuS der Förderstufen 2 und 3 (Verantwortung: SHP)

Zeugniseintrag:

- Bei Lernzielanpassungen erfolgt kein Noteneintrag, sondern „-“ (Bindestrich) und unter Bemerkungen «Verzicht auf Noten gemäss § 10 des Zeugnisreglement aufgrund angepasster Lernziele.»
- Der Lernbericht wird dem Zeugnis beigelegt, aber nicht erwähnt. Er ist auf neutralem Papier auszudrucken.
- Auch ein Nachteilsausgleich findet keine Erwähnung im Zeugnis.
- Bei einem DaZ-Kind kann im ersten Jahr des Deutschlernens auf eine Notengebung in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen verzichtet werden. Im zweiten und dritten Jahr können je nach erreichtem Sprachstand angepasste Lernziele (keine Noten in Deutsch und allen deutschabhängigen Fachbereichen) vereinbart werden. Der Verzicht muss begründet werden:
 - o Im Jahr 1: «Lernt Deutsch als Zweitsprache. Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements.»
 - o Ab Jahr 2: «Verzicht auf Beurteilung gemäss § 10 des Zeugnisreglements aufgrund angepasster Lernziele.»

4 Förder- und Unterstützungsangebote für SuS mit besonderen Bedürfnissen

Zu den sonderpädagogischen Massnahmen der Regelschule gehören die integrative Förderung (IF), Therapien, Besondere Klassen und Deutsch als Zweitsprache (DaZ). An der Schule Ellikon ist aufgrund der Schulgrösse die Begabtenförderung so organisiert, dass sie grundsätzlich allen SuSn offensteht und darum nicht als sonderpädagogische Massnahme gilt.

Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt ein schulisches Standortgespräch (SSG) voraus.

4.1 Integrative Förderung

Die Integrative Förderung (IF) ist die ergänzende Unterstützung von SuSn in der Regelklasse durch eine Fachperson in Schulischer Heilpädagogik (SHP). Die IF-Unterstützung richtet sich an SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Diese können sich aufgrund von Lern- oder Verhaltensschwierigkeiten, aber auch im Zusammenhang mit besonderen Begabungen ergeben. Die Feststellung der besonderen pädagogischen Bedürfnisse und der Vorschlag einer möglichen IF-Unterstützung kann erfolgen:

- aufgrund der fachlichen Einschätzung der Klassenlehrperson (KLP) und der SHP auf der Basis gezielter Beobachtungen und differenzierter Lernstanderfassungen
- im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs (SSG)
- oder im Zusammenhang mit weiteren fachlichen Abklärungen.

Ziele

- Erfüllung der Kompetenzen gemäss Lehrplan
- Wahrnehmung individueller Lernfortschritte
- Motivationssteigerung

Umfang

Der Einsatz der IF-Ressourcen orientiert sich an den kantonalen Vorgaben (§ 11 VSM). Pro 100 SuS werden die folgenden Stellenprozente für IF-Unterstützung eingesetzt:

- Kindergartenstufe: mindestens 40 Stellenprozent (0.4 VZE) pro 100 SuS

- Primarstufe: mindestens 50 Stellenprozent (0.5 VZE) pro 100 SuS

Dies entspricht in der Regel 3 Wochenlektionen IF pro bewilligter Klasse gemäss VZE-Tool. Die Lektionen müssen nicht fix einzelnen Klassen zugesprochen, sondern sollen nach Bedarf verteilt werden.

Formen

KLP und SHP koordinieren ihre Arbeit und arbeiten verbindlich zusammen. Sie erfüllen damit die entsprechenden kantonalen Vorgaben: «Die Regel- und Förderlehrpersonen sprechen sich über die gemeinsam erteilten Lektionen, über die Lernziele und über die Beurteilung ab». Dazu gehört unter anderem das Besprechen der Einteilung der Förderstunden sowie die Art der Umsetzung (IF Teamteaching, IF Kleingruppen, Einzelförderung).

Die Zuständigkeiten und Verantwortungen sind im Abschnitt 3.4 geregelt. Die folgenden Aufgaben werden gemeinsam verantwortet:

- Planung, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion gemeinsamer Unterrichtssequenzen (z.B. im Teamteaching oder bei Klassenteilung)
- Umsetzung der Ziele der Förderplanung und unterstützenden Lernbedingungen im gemeinsamen Unterricht (Förderstufen 2b und 3 sowie allenfalls 2a)
- Beobachtung der SuS sowie Austausch darüber
- Ressourcen- und Unterstützungsbedarf klären (z.B. mittels Erfassungsbogen, vertieften Lernstanderfassungen, Beobachtungen)
- Evaluation der Förderplanung

Gemäss kantonaler Vorgabe findet ein Teil der IF integrativ in der Klasse statt. Darüber hinaus besteht eine grosse fachliche Freiheit, in welcher Form die IF-Förderung umgesetzt werden soll. Bedarfsorientiert können Lernstanderfassungen, klassenintegrierte Beobachtung, klassenintegrierte Förderung, Gruppenförderung (klassenbezogen oder klassenübergreifend) oder Einzelförderung durchgeführt werden.

Zuweisung und Überprüfung

- Vorgespräch der KLP und der SHP
- SSG bei Beginn der Massnahme und einmal jährlich zur Überprüfung und Festlegung neuer Förderziele
- IF-Bedarf auf dem SSG-Protokoll festhalten (gilt als Antrag an die Schulleitung)
- Bewilligung durch die Schulleitung

Leistungserbringer

SHP mit EDK-anerkanntem Diplom für schulische Heilpädagogik. Beim Fehlen einer SHP-Ausbildung hat die betreffende Lehrperson diese innerhalb von zwei Jahren an der HfH in Angriff zu nehmen.

Kantonale Anstellung.

4.2 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Für Kinder nichtdeutscher Muttersprache wird Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) angeboten. Ziel dieses Unterrichts ist, dass die Kinder dem Regelunterricht folgen und sich im sozialen Gefüge behaupten können. Der DaZ-Unterricht findet auf allen Stufen in der Standardsprache statt.

4.2.1 DaZ-Unterricht im Kindergarten

Ziele

- Verständnis der Grundzüge der deutschen Sprache
- Möglichkeit der Verständigung mit anderen Kindern und der Lehrperson

Umfang

- Richtwert 0.5 bis 0.75 Wochenlektionen pro DaZ-Kind (eine Lektion dauert 45 Minuten)
- Bei sehr wenigen DaZ-SuS gilt gemäss § 14, Abs. 1 VSM: Einzelne Lernende, die gemäss Sprachstandserhebung einer DaZ-Förderung bedürfen, erhalten diese in mindestens folgendem Mass: 2 Wochenlektionen.

Formen

- DaZ-Unterricht integrativ (insbesondere in den ersten Wochen des Schuljahres)
- DaZ-Unterricht separativ in kleinen Gruppen von max. 6 Kindern, im Ausnahmefall auch einzeln (wenn nur sehr wenige DaZ-SuS mit unterschiedlichen Niveaus)
- Mischformen integrativ-separativ (je nach Anzahl SuS und Setting/Thema im Kindergarten)
- normalerweise integriert in die Unterrichtszeit, aber auch ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich, z.B. an schulfreien Nachmittagen

Zuweisung

- Einschätzung der Erziehungsberechtigten (auf Anmeldeformular zum Kindergarteneintritt) oder Beobachtung der Kindergartenlehrperson
- Sprachstandserhebung (bei eindeutigen Fällen kann bei Kindergarteneintritt darauf verzichtet werden)
- DaZ-Standortgespräch (bei eindeutigen Fällen kann darauf verzichtet werden)
- DaZ-Bedarf auf dem DaZ-SG-Protokoll festhalten, gilt als Antrag an die Schulleitung
- Bewilligung durch die Schulleitung

Leistungserbringer

Lehrperson mit Zusatzausbildung CAS DaZ oder SHP mit DaZ-Ausbildung im Rahmen des HfH-Studiums. Beim Fehlen einer DaZ-Ausbildung hat die betreffende Lehrperson diese innerhalb von zwei Jahren an einer pädagogischen Hochschule in Angriff zu nehmen.
Kommunale Anstellung

4.2.2 DaZ-Anfangsunterricht in der Primarschule

Ziele

- Verständnis der Grundzüge der deutschen Sprache
- Möglichkeit der Verständigung mit anderen Kindern und der Lehrperson
- Dem Regelunterricht folgen können

Umfang

- 2 Wochenlektionen für jedes DaZ-Kind im ersten Jahr des DaZ-Lernens (eine Lektion dauert 45 Minuten)
- Bei sehr wenigen DaZ-SuS gilt gemäss § 14, Abs. 1 VSM: Einzelne Lernende, die gemäss Sprachstandserhebung einer DaZ-Förderung bedürfen, erhalten diese in mindestens folgendem Mass: 1 Lektion pro Tag

Form

- Einzelunterricht oder externe Aufnahmeklasse (z.B. Stammheim) nur im Ausnahmefall (Beschluss Schulpflege)
- DaZ-Unterricht separativ in kleinen Gruppen von 2 bis 6 Kindern
- normalerweise integriert in die Unterrichtszeit, aber auch ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich, z.B. an schulfreien Nachmittagen

- Bei Neuzug während des Schuljahres: Wenn möglich Integration in eine bestehende DaZ-Gruppe

Zuweisung

- Anmeldung von Neuzüglern ohne Deutschkenntnisse
- Sprachstandserhebung inkl. Schreibfähigkeiten
- DaZ-Standortgespräch (bei eindeutigen Fällen kann darauf verzichtet werden)
- DaZ-Bedarf auf dem DaZ-SG-Protokoll festhalten, gilt als Antrag an die Schulleitung
- Bewilligung durch die Schulleitung

Leistungserbringer

Lehrperson mit Zusatzausbildung CAS DaZ oder SHP mit DaZ-Ausbildung im Rahmen des HfH-Studiums. Beim Fehlen einer DaZ-Ausbildung hat die betreffende Lehrperson diese innerhalb von zwei Jahren an einer pädagogischen Hochschule in Angriff zu nehmen.
Kommunale Anstellung

4.2.3 DaZ-Aufbauunterricht in der Primarschule

Ziele

- Dem Regelunterricht folgen können

Umfang

- Richtwert 0.5 bis 0.75 Wochenlektionen pro DaZ-Kind (eine Lektion dauert 45 Minuten)
- Bei sehr wenigen DaZ-SuS gilt gemäss § 14, Abs. 1 VSM: Einzelne Lernende, die gemäss Sprachstandserhebung einer DaZ-Förderung bedürfen, erhalten diese in mindestens folgendem Mass: DaZ-Aufbauunterricht: 2 Wochenlektionen.

Form

- Einzelunterricht oder externe Aufnahmeklasse (z.B. Stammheim) nur im Ausnahmefall (Beschluss Schulpflege)
- DaZ-Unterricht separativ in kleinen Gruppen von 2 bis 6 Kindern
- normalerweise integriert in die Unterrichtszeit, aber auch ausserhalb der Unterrichtszeiten möglich, z.B. an schulfreien Nachmittagen
- Bei Neuzug während des Schuljahres: Integration in eine bestehende DaZ-Gruppe

Zuweisung und Überprüfung

- Wenn aufgrund des Sprachstands, der mit dem DaZ-Sprachstandinstrumentarium «Sprachgewandt», ergänzt durch eine Erfassung der Schreibfähigkeit und einer Gesamtbeurteilung der Klassenlehrperson, festgestellt wurde, dass eine Schülerin oder ein Schüler weiterhin DaZ-Unterricht benötigt
- DaZ-Standortgespräch bei Beginn der Massnahme und einmal jährlich zur Überprüfung und Festlegung neuer Förderziele
- DaZ-Bedarf auf dem DaZ-SG-Protokoll festhalten, gilt als Antrag an die Schulleitung
- Bewilligung durch die Schulleitung

Leistungserbringer

- Lehrperson mit Zusatzausbildung CAS DaZ oder SHP mit DaZ-Ausbildung im Rahmen des HfH-Studiums. Beim Fehlen einer DaZ-Ausbildung hat die betreffende Lehrperson diese innerhalb von zwei Jahren an einer pädagogischen Hochschule in Angriff zu nehmen.
- Kommunale Anstellung

4.3 Therapien

Grundsätzlich gilt:

- In der Regel nicht mehrere Therapien gleichzeitig
- In der Regel total maximal 80 Lektionen pro Schülerin oder Schüler und Therapieform
- SSG mindestens einmal jährlich

Gemäss gesetzlichen Vorgaben (§ 11 VSM) stehen pro 100 SuS für alle Therapien gesamthaff maximal folgende Vollzeiteinheiten zur Verfügung:

- 0.6 VZE auf der Kindergartenstufe
- 0.4 VZE auf der Primarstufe
- Therapien im Rahmen eines ISR-Settings fallen nicht unter dieses Kontingent, sondern sind separat zu planen.

Schöpft die Gemeinde dieses Höchstangebot für Therapien nicht aus, kann die Schulpflege auf Antrag der Schulleitung die nicht ausgeschöpften VZE Therapien in VZE für IF umwandeln. Diese Erhöhung des IF erfolgt auf kommunale Kosten. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.

4.3.1 Psychomotoriktherapie (PMT)

Ziele

- Förderung der sensorischen und motorischen Entwicklung
- Erarbeitung von Bewältigungs- und Kompensationsstrategien im Zusammenhang mit Bewegungsauffälligkeiten

Umfang

- Ca. 25 % der verfügbaren VZE für Therapien

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Beratung und Unterstützung (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen)
- Präventionsarbeit in der Klasse

Zuweisung

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen)
- Anmeldung an Fachstelle Psychomotorik Winterthur Land
- Fachabklärung durch Therapiestelle → Abklärungsbericht
- Information der Eltern und Klassenlehrperson durch die Therapiestelle
- Antrag durch Therapiestelle an die Schulleitung
- Entscheid Schulleitung
- schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch Schulverwaltung (inkl. Rechtsmittelbelehrung)
- Leistungserbringer
- Therapeutinnen und Therapeuten der psychomotorischen Therapiestelle Winterthur-Land

4.3.2 Logopädietherapie (Logo)

Ziele

- Aufarbeitung von Sprachdefiziten
- Förderung der kommunikativen Fähigkeiten

Umfang

- Ca. 65 % der verfügbaren VZE für Therapien

Formen

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- Beratung und Unterstützung (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen)
- Präventionsarbeit in der Klasse

Zuweisung

- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen, ausser für Reihunter-such im Kindergarten)
- Fachabklärung durch Logopädin → Abklärungsbericht
- schriftliche Information der Eltern und Klassenlehrperson durch die Therapiestelle
- Antrag durch Therapiestelle an die Schulleitung
- Entscheid der Schulleitung
- Info an die Eltern via Formular «Start Logopädie» durch Schulverwaltung in Absprache mit Lo-gopädin

Leistungserbringer

- Kommunal angestellte Logopädin

4.3.3 Psychotherapie

Ziel

Befähigung sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation entsprechend zu verhalten und altersgemäss zu entwickeln

Umfang

Max. 10 % der verfügbaren VZE für Therapien

Formen

- Einzeltherapie
- Beratung und Unterstützung (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen)

Zuweisung

- Vorgespräch der Klassen-LP
- Antrag auf Fachabklärung durch Klassenlehrperson
- SSG (Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Abklärung einholen)
- Antrag durch Klassenlehrperson mittels Formular Website PTWL
- Entscheid der Schulleitung

Leistungserbringer

Externe Psychotherapeutin oder externer Psychotherapeut; Vermittlung durch den SPD

4.4 Begabungsförderung BF

Ein grosser Teil der begabten und hochbegabten SuS kann im Rahmen des Regelunterrichts gefördert werden. BF gibt den SuSn die Möglichkeit, während eines Semesters sich in einen Teilbereich weiter zu vertiefen. Die BF deckt bewusst auch Bereiche ausserhalb der Hauptfächer M, D, NMG, E und F ab.

Ziele

- Förderung der Lernmotivation
- Anregungen in verschiedenen Bereichen ermöglichen

Umfang

1 Wochenlektion BF-Unterricht

Formen

Im Klassenunterricht:

- Differenzierende Unterrichtsformen in allen Klassen
- IPA
- Klassenübergreifende Projekte in Gruppen

BF:

- 1 Wochenlektion während dem Regelunterricht
- Teilnahme an der klassenübergreifenden BF-Gruppe während eines Semesters. Sollte sich herausstellen, dass die Teilnahme für das Kind zu streng wird (z.B. weil sich die Nacharbeit des verpassten Stoffs als zu aufwändig darstellt), kann die BF vor Ablauf des Semesters beendet werden.
- Die BF-Lehrperson spricht die Inhalte vorgängig mit den Klassenlehrpersonen ab.

Zuweisung zur Begabungsförderung

- Klassenlehrperson an BF-Lehrperson
- Einverständniserklärung der Eltern (mündlich oder schriftlich, BF-Lehrperson in Absprache mit den Klassenlehrpersonen)

Leistungserbringer

- Klassenlehrpersonen
- Beratung und Unterstützung durch LP BF und SHP
- BF-Gruppe: Lehrperson mit zusätzlicher kommunaler Anstellung

4.5 Sonderschulung

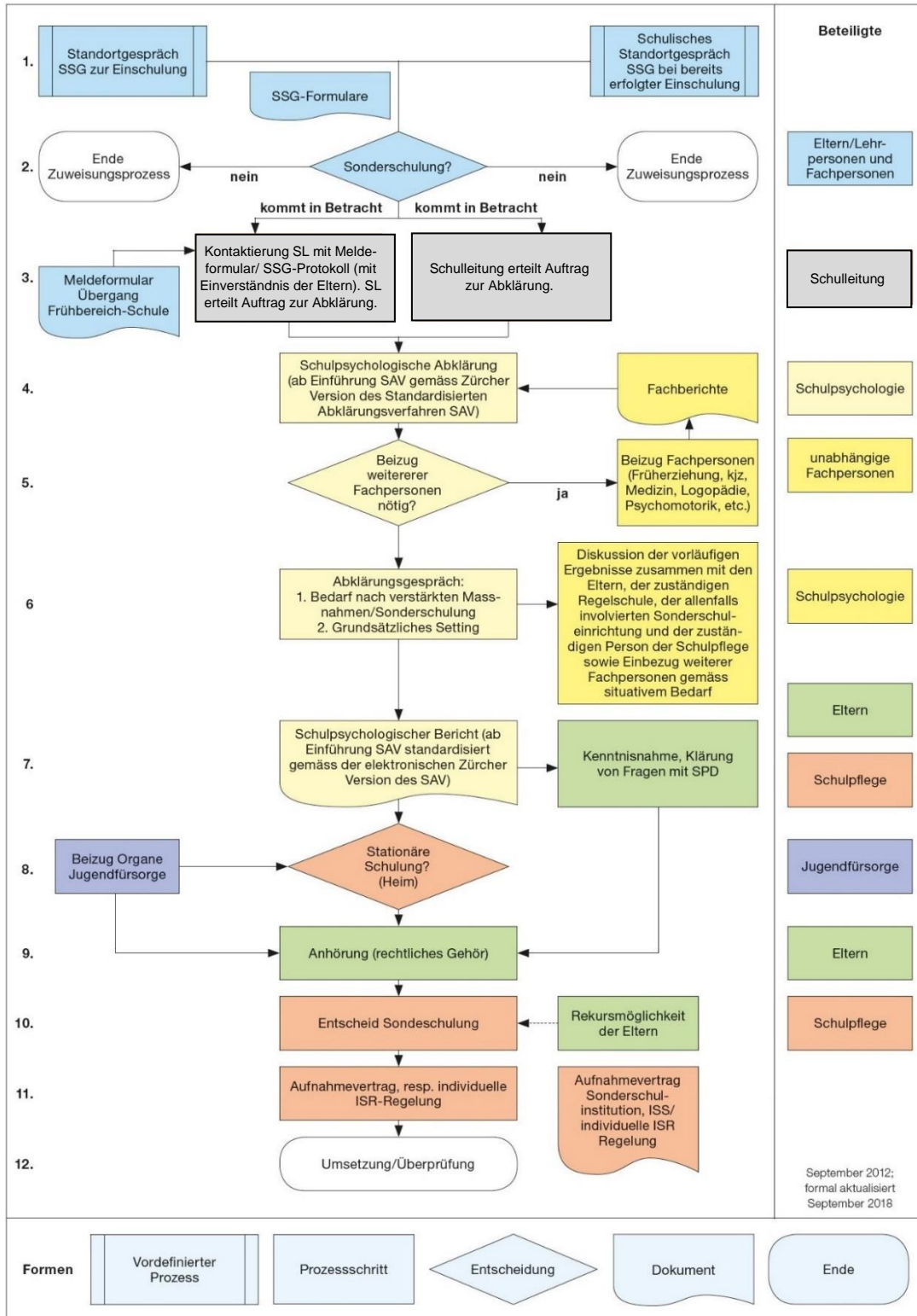
Die meisten Kinder können mit dem regulären Bildungsangebot der Regelschule angemessen unterstützt werden, selbst wenn sie bezüglich ihres Lernens oder ihres Verhaltens mit gewissen Erschwerungen zu kämpfen haben. Zusätzlich können verschiedene Massnahmen wie IF, Therapien oder DaZ sie dabei unterstützen.

Bei einzelnen SuSn sind die Beeinträchtigungen aber derart schwerwiegend, dass sie trotz dieser Massnahmen ohne zusätzliche Unterstützung nicht zu einer angemessenen Bildung und Entwicklung kommen können. Sie sind auf Massnahmen der Sonderschulung angewiesen.

Vor einer Anmeldung für die Abklärung eines allfälligen Sonderschulbedarfs ist wichtig, die an der Schule vorhandenen Möglichkeiten der pädagogischen und sonderpädagogischen Förderung auszuschöpfen. Die gemachten Erfahrungen in dieser Phase sind sehr wichtig bei einer späteren Abklärung eines allfälligen Sonderschulbedarfs. Die Regellehrpersonen nutzen das Know-how von Fachpersonen, die an der Schule arbeiten (SHP, PMT, Logopädie, DaZ, SSA), indem sie diese für niederschwellige Beratungen beziehen. Dies erfolgt im Rahmen bestehender Settings (Förderstufe 1 oder 2) im Zuge der laufenden Planung.

Massnahmen der Sonderschulung können für den weiteren Bildungsverlauf der Betroffenen einschneidend sein. Zudem sind sie kostenintensiv, weil sie ausserhalb des Kontingents von IF und Therapien zu finanzieren sind. Aus diesen Gründen sind klare Vorgehensschritte definiert, die hinsichtlich einer allfälligen Sonderschulmassnahme verbindlich einzuhalten sind.

4.5.1 Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung



4.5.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) oder der Sonderschule (ISS)

Ziel

Befähigung sich im familiären und schulischen Umfeld der Situation entsprechend zu verhalten und altersgemäss zu entwickeln

Umfang

Individuell ausgestaltetes ISR-Setting gemäss Empfehlung SPD, in der Regel bestehend aus Lektionen der SHP und Assistenzlektionen, evt. ergänzt durch Therapien, bzw. von der Sonderschule gestaltetes ISS-Setting gemäss Empfehlung SPD.

Formen

- Die Ausgestaltung eines ISR- Settings wird in Zusammenarbeit mit dem schulpyschologischen Dienst unter Einbezug aller Beteiligten festgelegt.
- Die Ausgestaltung eines ISS- Settings wird in Zusammenarbeit mit der Sonderschule unter Einbezug aller Beteiligten festgelegt.
- Den SuS soll möglichst viel Teilhabe am Klassengeschehen ermöglicht werden.
- Die Förderung findet integrativ in der Klasse, im Einzel- oder Kleingruppensetting statt.
- Lernziele werden bei Bedarf in einzelnen oder mehreren Fächern an die Voraussetzungen des Kindes angepasst.
- Beratung und Unterstützung (Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen)

Zuweisung

Gemäss Abschnitt 4.5.1

Leistungserbringer

- ISR: SHP mit EDK-anerkanntem Diplom für schulische Heilpädagogik. Beim Fehlen einer SHP-Ausbildung hat die betreffende Lehrperson diese innerhalb von zwei Jahren an der HfH in Angriff zu nehmen.
Kantonale Anstellung.
- ISS: SHP, über die Sonderschule angestellt.
- Klassenassistenz (kommunale Anstellung)
- Bei Bedarf (je nach Setting): Logopädin und/oder Psychomotoriktherapeutin
- Beratung und Unterstützung: Sonderschulen, Spitalschulen, private Beratungsangebote

Beratung und Unterstützung

Die Regelschule ist verpflichtet, im Rahmen des ISR- Settings das behinderungsspezifische Fachwissen sicherzustellen, das nötig ist für die Förderung dieser SuS. Es ist sinnvoll, dass dieses Fachwissen bereits bei der Planung der Settings und bei der Förderplanung einfließt. B+U wird von spezialisierten Sonderschulen und deren Fachpersonal sowie von der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) angeboten. Dies kann auf zwei Arten erfolgen:

- durch eigenes Personal, das über die erforderlichen Ausbildungen und Erfahrungen verfügt
- oder durch Beratung und Unterstützung (B+U) durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle

B+U wird individuell ausgestaltet. Grundsätzlich sind folgende Formen möglich:

- Beratung und Unterstützung des Kindes und der Klasse im Umgang mit seiner Behinderung
- Beratung der Lehrpersonen, der SHP, der Schulleitung und der Erziehungsberechtigten
- Beratung bei der Gestaltung des schulischen Umfeldes in Abhängigkeit der Behinderung

B+U muss zwingend Teil des ISR-Settings sein, wenn

- die Förderlehrperson ein EDK anerkanntes Diplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik hat oder in der Ausbildung dazu steht, jedoch nicht über das für die Förderung nötige behinderungsspezifische Fachwissen verfügt
- die Förderlehrperson über keine EDK anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik verfügt.

B+U kann Teil des ISR-Settings sein, wenn

- die Förderlehrperson über ausgewiesenes behinderungsspezifisches Fachwissen und entsprechende Erfahrung verfügt, aber eine EDK anerkannte Ausbildung in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung schulische Heilpädagogik noch nicht abgeschlossen hat.
- das Schulteam für spezifische Themen sensibilisiert werden soll.
- behinderungsspezifisches Wissen anhand regelmässiger Aus- und Weiterbildungen der Förderlehrpersonen oder des Schulteams vertieft und weiterentwickelt werden soll.
- das Förder- oder Schulteam im Sinne einer Prävention auf die fachlich spezifischen Herausforderungen bei der Förderung des Schülers oder der Schülerin vorbereitet werden soll.

4.5.3 Externe Sonderschulung (ES)

Ziel

Individuell, je nach Schwere der Behinderung

Umfang und Formen

Separierte Sonderschulung wird in folgenden Formen angeboten:

- Sonderschulung in Tagessonderschulen
- Time-Out-Lösungen für bis zu drei Monate mit dem Ziel der Reintegration
- Tagessonderschulung in Schulheimen
- Sonderschulung in Schulheimen
- Sonderschulung in Privatschulen (nur als «ultima ratio»-Lösung)

Zuweisung

Gemäss Abschnitt 4.5.1

Die Wahl der Schule trifft die Schulpflege auf Empfehlung des SPD und in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Schulleitung

Leistungserbringer

Externe Sonderschulen, wenn möglich im Kanton Zürich

4.5.4 Einzelunterricht

Die Sonderschulung als Einzelunterricht wird nur in Ausnahmefällen zeitlich befristet für Sonderschülerinnen und -schüler angeordnet, die nicht in einer Klasse unterrichtet werden können.

- zur Überbrückung einer Wartezeit, bis ein Platz in einer Sonderschule frei wird, wenn die Schulung in der Regelklasse nicht mehr möglich ist
- bei schweren Verhaltensauffälligkeiten (insbesondere Dissozialität)

Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinar massnahme wie die Wegweisung vom obligatorischen Unterricht gemäss § 52 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b Ziff. 2 VSG. Sie ist auch von der sogenannten Auszeit gemäss § 52a VSG zu unterscheiden.

Ziel

Anschlussfähigkeit an den Regelklassenunterricht oder die Sonderschule

Umfang

- Zeitlich befristet auf maximal 6 Monate
- Es müssen mindestens die Hälfte der im Lehrplan für die entsprechende Klasse vorgesehenen Lektionen erteilt werden.
- Es können – namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht – auch leicht weniger Lektionen angeboten werden, sofern die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst.
- Grundsätzlich haben auch SuS im Einzelunterricht Anrecht auf Tagesbetreuung.

Formen

Einzelunterricht

Zuweisung

Gemäss Abschnitt 4.5.1

Leistungserbringer

- Lehrperson mit EDK-anerkanntem Lehrdiplom für die entsprechende Stufe
- Evt. SHP (nicht zwingend)

Kommunale Anstellung.

5 Nachteilsausgleich

Mit dem Nachteilsausgleich soll die Chancengerechtigkeit zwischen nicht behinderten und behinderten SuSn gewährleistet werden. Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer Behinderung in ihrer Leistungsfähigkeit zwar eingeschränkt sind, aber trotzdem das Potenzial haben, die Ziele gemäss Lehrplan zu erreichen, erhalten deshalb einen Nachteilsausgleich.

Dabei werden für die betroffenen SuS die Rahmenbedingungen in Prüfungssituationen angepasst. In welcher Form dies passiert, wird jeweils individuell auf den Einzelfall abgestimmt. Diese Rücksichtnahme auf Behinderungen ermöglicht, dass alle SuS unter fairen Bedingungen beurteilt werden können, denn die Lernziele und auch der Benotungsmassstab sind für alle dieselben – egal ob mit oder ohne Nachteilsausgleich.

Massnahmen des Nachteilsausgleichs sind keine sonderpädagogischen Massnahmen im engeren Sinn. Vielmehr handelt es sich um organisatorische oder technische Massnahmen. Sie kommen ausschliesslich in Prüfungssituationen zum Zug.

Die gesetzliche Grundlage für den Nachteilsausgleich ist im Behindertengleichstellungsgesetz zu finden: Menschen dürfen aufgrund einer Behinderung nicht diskriminiert oder benachteiligt werden. Im Bereich der Bildung bedeutet dies, dass behinderungsspezifische Hilfsmittel zur Anwendung kommen oder Prüfungsbedingungen angepasst werden können, um behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen.

5.1 Differenzierter Umgang mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen

Bei vielen Einschränkungen des Lernens muss kein Nachteilsausgleich vereinbart werden: Im schulischen Alltag wird auf erschwerte Lernvoraussetzung mit bewussten Anpassungen reagiert (Förderstufe 1), sei es mit einer differenzierten Unterrichtsgestaltung oder mit gezielten sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahmen. Beispiele:

- *In einer Lernwerkstatt werden Aufgaben in verschiedenen Schwierigkeitsgraden angeboten.*
- *Einzelnen Schülern wird ein Lerninhalt nochmals auf andere Weise erklärt – sei es durch die KLP oder durch eine SHP, individuell oder in einer Kleingruppe.*
- *SuS dürfen einen Gehörschutz tragen.*
- *Ein Schüler mit Konzentrationsproblemen erhält einen leicht abgeschirmten Sitzplatz.*

In den meisten Fällen reichen diese niederschweligen Massnahmen der Differenzierung aus, um gute Lernvoraussetzungen zu schaffen. Dies liegt im professionellen Ermessen der Lehrperson und macht formelle Nachteilsausgleiche oftmals unnötig

Wenn ein Nachteilsausgleich in Betracht gezogen oder umgesetzt wird, sind die folgenden Prinzipien verbindlich zu beachten.

5.2 Prinzipien für die Gewährung des Nachteilsausgleichs

1. Diagnostizierte Behinderung resp. starke Funktionseinschränkung
Vom SPD oder einen anderen Fachstelle muss eine Empfehlung für einen Nachteilsausgleich vorliegen.
2. Individuell festgelegte und zeitlich definierte Massnahmen
Jede Massnahme des Nachteilsausgleichs wird im Rahmen eines SSG mit den Erziehungsberechtigten individuell besprochen und in einer Nachteilsausgleichsvereinbarung schriftlich festgelegt. Falls die Schülerin oder der Schüler nicht am SSG teilnimmt, wird ihm oder ihr die Massnahme separat erklärt.
3. Keine qualitative Reduktion der Bildungsziele
Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nur dann zugesprochen werden, wenn die Schülerin resp. der Schüler die geforderten Kompetenzen grundsätzlich zu verstehen und zu beherrschen vermag. Ein Beispiel: Eine Schülerin mit einer Körperbehinderung versteht und beherrscht die Lerninhalte und Grundkompetenzen in allen Fachbereichen. Sie kann aufgrund ihrer Cerebral-parese jedoch nicht flüssig sprechen und schreiben. Deshalb wird vereinbart, dass sie bei Prüfungen einen Laptop benutzen darf und mehr Zeit erhält.

5.3 Kein Nachteilsausgleich bei schwacher Begabung

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen nicht eingesetzt werden, um die Bildungsziele zu reduzieren oder bei unzureichendem Lernvermögen Schulnoten künstlich zu erhöhen. Wenn die Basiskompetenzen des Zyklus in einem oder mehreren Fachbereichen nachhaltig nicht erreicht werden können, sind angepasste Lernziele zu prüfen.

5.4 Verfahren

Falls ein Nachteilsausgleich in Betracht gezogen wird, informiert die KLP vor der Einladung zum SSG in Absprache mit den beteiligten Fachpersonen (z.B. SHP, Therapeutin) die SL. Bei der Festlegung der Massnahmen im Rahmen des SSG ist darauf zu achten, dass sie mit einem angemessenen Aufwand umsetzbar sind, sowohl für die betreffende Schülerin resp. den betreffenden Schüler als auch für die involvierten Mitarbeitenden der Schule. In der Vereinbarung zum Nachteilsausgleich ist terminiert, wann die Massnahmen des Nachteilsausgleichs überprüft werden sollen. Die geschieht in Form eines SSG spätestens ein Jahr nach Festlegung des Nachteilsausgleichs. Im Rahmen dieses Gesprächs kann auch über die Anpassung oder die Aufhebung dieser Massnahmen entschieden werden.

5.5 Zeugnis

Massnahmen des Nachteilsausgleichs dürfen im Zeugnis nicht erwähnt werden. Entsprechend ist die Vereinbarung zum Nachteilsausgleich auch kein Bestandteil des Zeugnisses.

5.6 Bei Verdacht auf LRS oder Dyskalkulie besonders zu beachten

Bei Verdacht auf LRS oder Dyskalkulie müssen verschiedene Schritte durchlaufen werden, damit eine Diagnose durch den SPD überhaupt möglich ist. Diese umfassen:

- 1 Differenzierter Unterricht auf Förderstufe 1
- 2 Mindestens 6 Monate zusätzliche Förderung (Förderstufe 2) im Rahmen des IF
- 3 Wenn keine Verbesserung oder sogar eine Verschlechterung eintritt, ist der Fall nach ca. 4-5 Monaten mit dem SPD besprechen (Info an Schulleitung).
- 4 Umsetzung der Empfehlungen des SPD
- 5 Falls Anmeldung zur Abklärung empfohlen: SSG, Einverständnis der Eltern zur Abklärung einholen
- 6 Anmeldung zur Abklärung via Schulleitung

Eine LRS- oder Dyskalkuliediagnose kann erst nach zwei Jahren Schulunterricht gestellt werden. Darum ist der früheste Termin für eine Anmeldung zur Abklärung Ende 2. Klasse.

5.7 Bei Verdacht auf ADHS besonders zu beachten

Der SPD macht keine reinen ADHS-Abklärungen. Eine Besprechung mit dem SPD nach vorheriger Info an die Schulleitung ist trotzdem möglich. Sinnvoll ist sie insbesondere dann, wenn noch anderen Problematiken vorliegen oder vermutet werden.

6 Schullaufbahnentscheide

Schullaufbahnentscheide gelten zwar nicht als sonderpädagogische Massnahmen, werden in diesem Dokument aber dennoch aufgeführt, sofern sie in direktem Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen stehen.

6.1 Vorzeitige Einschulung

Eine vorzeitige Einschulung ist nicht möglich, da ein Kind gemäss § 3.1 VSV bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet haben muss, um in den Kindergarten einzutreten, was dem regulären Stichtag für den Kindergarteneintritt entspricht.

6.2 Rückstellung vom Kindergarten

Eine Rückstellung vom Kindergarten um ein Jahr ist möglich, wenn das Kind die erforderliche Reife für den Kindergarteneintritt noch nicht aufweist.

Ablauf

- 1 Rückstellungsgesuch der Eltern an die Schulleitung. Das Gesuch muss durch eine Fachmeinung (Kinderarzt, heilpädagogische Frühberatung usw.) und wenn möglich eine Einschätzung einer Spielgruppenleiterin ergänzt sein.
- 2 Gespräch zwischen Schulleitung und Eltern
- 3 Einbezug der Kiga-Lehrperson in den Entscheid, falls nötig Schnuppermorgen
- 4 Antrag der Schulleitung an die Schulpflege auf Bewilligung oder Ablehnung des Gesuchs der Eltern
- 5 Entscheid durch die Schulpflege
- 6 Schriftliche Mitteilung durch Schulverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung
- 7 Evt. Weiterzug des Schulpflegeentscheids durch die Eltern an den Bezirksrat

6.3 Repetitionen

6.3.1 Drittes Kindergartenjahr

Erscheint ein Kind im 2. Kindergarten für den Übertritt in die Unterstufe nicht reif genug, kann es ein drittes Jahr im Kindergarten bleiben, wenn dies eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Ein viertes Kindergartenjahr ist nicht möglich.

Ablauf

- 1 Bis Weihnachtsferien: Kiga-KLP melden potentielle Repetitionen der Schulleitung
- 2 Im Januar: Vorbesprechung mögliche Repetitionen zwischen SL und KLP
- 3 Anschliessend: SSG unter Einbezug der Schulleitung. Zur Vorbereitung füllen sowohl LP als auch Eltern das ICF-Vorprotokoll aus.
- 4 Bei Uneinigkeit: Einbezug des SPD möglich
- 5 Schulleitung entscheidet über Repetition (SSG-Protokoll gilt als Antrag)
- 6 Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung
- 7 Evt. Weiterzug des Schulleitungsentscheid durch die Eltern an die Schulpflege

6.3.2 Repetition erstes Kiga-Jahr oder 1. bis 5. Klasse

Vermag ein Kind dem Unterricht trotz ausreichender Begabung (keine angepassten Lernziele oder Sonderschulung erforderlich) und Förderung auf den Förderstufen 1 oder 2a (IF) nicht zu

folgen, kann es die Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Die gleiche Klasse kann nur einmal wiederholt werden. Eine Repetition soll sehr zurückhaltend geplant werden, da sie ausser bei klar ausgewiesenen Entwicklungsrückständen selten zielführend ist.

Ablauf

- 1 Im Januar: Vorbesprechung mögliche Repetitionen zwischen SL und KLP
- 2 Anschliessend: SSG unter Einbezug der Schulleitung
- 3 Bei Uneinigkeit: Einbezug des SPD möglich
- 4 Schulleitung entscheidet über Repetition (SSG-Protokoll gilt als Antrag)
- 5 Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung
- 6 Evt. Weiterzug des Schulleitungsentscheid durch die Eltern an die Schulpflege

6.4 Überspringen einer Klasse bzw. Eintritt in die Primarschule aus dem 1. Kindergarten

Ist auf Grund der Leistung und des Entwicklungsstandes eines Kindes zu erwarten, dass es dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann es eine Klasse überspringen. Voraussetzung ist ein genereller Leistungsvorsprung (nicht nur in einzelnen Fächern). Der Entwicklungsstand und die sozialen Aspekte sind zu berücksichtigen.

Ablauf

- 1 Vorbesprechung eines möglichen Überspringens zwischen SL und KLP
- 2 SSG unter Einbezug der SL
- 3 Schulleitung entscheidet über Überspringen (SSG-Protokoll gilt als Antrag)
- 4 Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten mit Hinweis auf die Probezeit durch Schulverwaltung
- 5 Provisorische Versetzung in die neue Klasse für ein Quartal
- 6 Nach Probezeit: Bericht der neuen Lehrperson an die Schulleitung
- 7 Definitiver Entscheid der Schulleitung
- 8 schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung

6.5 Fächerdispensation

Im Ausnahmefall kann ein Schüler oder eine Schülerin auch ohne Sonderschulstatus von einem Fach dispensiert werden, sofern ausserordentliche Umstände vorliegen und die Möglichkeiten der Förderstufen 1 und 2 ausgeschöpft sind.

Ablauf

- 1 Vorbesprechung einer möglichen Fächerdispens zwischen Schulleitung, Klassenlehrperson und SHP
- 2 SSG
- 3 Antrag auf Fächerdispensation auf dem SSG-Protokoll festhalten
- 4 Entscheid Schulleitung
- 5 schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung

6.6 Nachhilfeunterricht

Aussergewöhnliche Umstände (wie z.B. Zuzug aus anderen Kantonen und Ländern mit anderen Lehrplänen, längere Krankheit) können dazu führen, dass ein Kind vorübergehend auf zusätzliche schulische Förderung angewiesen ist. In diesen Fällen kann nach §17a VSG und §65b VSG Nachhilfeunterricht eingerichtet werden.

Ablauf

- 1 Antrag durch die Klassenlehrperson an die Schulleitung
- 2 Entscheid Schulpflege
- 3 schriftliche Information der Erziehungsberechtigten durch die Schulverwaltung mit Rechtsmittelbelehrung

7 Dossierführung und Datenschutz

Bei der Bearbeitung von Daten gelten die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung.

- Verhältnismässigkeit: Daten dürfen nur bearbeitet werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich sind.
- Zweckbindung: Daten dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingefordert wurden.

7.1 Aktenführung und Datenschutz

- Erziehungsberechtigte und SuS haben jederzeit ein Recht auf Akteneinsicht. Eine Anmeldung ist erforderlich um allfällige Notizen der Lehrpersonen zu entfernen.
- Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler oder eine bestimmte Schülerin betreffen, gehören in das Schülerdossier. Es ist unzulässig, mehrere Dossiers für die gleiche Person zu führen. Wird ein Teil der Akten ausserhalb des Schülerdossiers aufbewahrt, so muss dies im Dossier mit Hilfe eines Platzhalters deklariert sein.
- Die Schulverwaltung verwahrt zwar die Akten, hat aber keine Einsicht (keine Lesebefugnis).
- Persönliche Notizen dürfen angefertigt werden. Es handelt sich dabei nicht um eigentliche Akten und diese müssen deshalb nicht im Schülerdossier aufbewahrt werden.
- Unterlagen aus dem Verfahren «Schulisches Standortgespräch» sind nur solange aufzubewahren, bis die sich aus dem Standortgespräch ergebene Massnahme abgeschlossen ist, längstens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des letzten Standortgesprächs. Die im SSG erhobenen Daten dürfen nur zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden.
- An der Schule Ellikon an der Thur wird das Schülerdossier in der Schulverwaltung geführt und gemäss den Aufbewahrungsvorschriften archiviert. Im Dossier sind alle Originale aufzubewahren. Das Originalformular «Schulisches Standortgespräch» und das Formular «DaZ-Standortgespräch» werden im Dossier aufbewahrt. Die Therapeutinnen/Therapeuten und Fachpersonen dürfen keine Kopie aufbewahren.
- Die Förderpläne werden im LehrerOffice erstellt und aufbewahrt. Sie müssen bei Verlassen der Schule vernichtet/gelöscht werden.
- Die Abschlussberichte werden im Schülerdossier in der Schulverwaltung aufbewahrt.
- Alle Akten sind für unbefugte Dritte unzugänglich aufzubewahren. Der Schulleitung muss jederzeit der Zugriff möglich sein.
- Dossiers von SuSn, die an externen Schulen (Privat- und Sonderschulen) unterrichtet werden oder die Gemeinde verlassen, werden durch die Schulverwaltung archiviert. Die Archivierung umfasst die Aufbewahrung und Vernichtung.

7.2 Weitergabe von Akten

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule Ellikon an der Thur, kann das Dossier nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden. Beim Übertritt in die Sekundarschule Rickenbach wird diese Einwilligung mit dem Übertrittsformular eingeholt.

Eine Ausnahme bilden Aktenstücke, welche im Rahmen der Amtshilfe weitergegeben werden.

8 Termine

Monat	Was?	Zuständigkeit
November	Voraussichtlicher Bericht Anzahl Fördermassnahmen an Sek	5./6. KLP / SV
	Konferenz Massnahmen Sonderpädagogik (SoKo)	SL, SPD, SPF, SHP, DaZ, evt. KLP
	Anmeldung bei SPD für ISR Neuabklärungen	KLP/ SHP
Dezember	Elterninfo Kindergarteneintritt	SV
	Meldung potentielle Repetitionen / Überspringen	KLP → SL
Januar	SSG bezüglich Repetition / Überspringen	
	Gespräche bezüglich Rückstellungen vom Kiga	SL
	Konferenz Massnahmen Sonderpädagogik (SoKo)	SL, SPD, SPF, SHP, DaZ, evt. KLP
Februar	Provisorischer DaZ Bedarf für neues SJ ermitteln (Sprachstanderhebung: Sprachgewandt)	DaZ-LP → SL
	Bedarf Psychomotorik für nächstes SJ an SPD	SL
März	Genehmigung Ressourcen	SPF
	Verlängerungen Sonderschulungen ISR	SL an SPF
	Entscheid ISR / ISS nächstes SJ	SHP
April	Förderplanung ISR	SHP
	Repetitionsgesuche Kiga und Primar	KLP → SL
	Gesuche für Überspringen einer Klasse	KLP → SL
	Konferenz Massnahmen Sonderpädagogik (SoKo)	SL, SPD, SPF, SHP, DaZ, evt. KLP
Mai	Settings ISR	SL
	Anträge B&U und Fachberatungen	SL
Juni	Lernbericht (Zeugnisbericht) ISR	SHP / KLP
	Verlängerungen externe Sonderschulung	SPF

9 Verweis auf weitere Informationen

Für vertiefte Informationen wird auf folgende Publikationen verwiesen:

Förderstufenmodell:

Umsetzung des Zürcher Lehrplans 21 für SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen in Regel- und Sonderschulen ([Broschüre](#))

Schulisches Standortgespräch:

Schulische Standortgespräche. Ein Verfahren zur Förderplanung und Zuweisung von sonderpädagogischen Massnahmen ([Broschüre SSG](#))

Nachteilsausgleich:

Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von SuSn mit Behinderung in der Volksschule ([Broschüre Nachteilsausgleich](#))

DaZ:

Deutsch als Zweitsprache (DaZ) in Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklasse ([DaZ-Broschüre](#))

ISR und ISS:

- Integrierte Sonderschulung im Kanton Zürich (ISR-/ISS-[Broschüre](#))
- Beratung und Unterstützung im ISR-Setting ([B&U-Konzept](#))
- Finanzierung der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) ([Merkblatt](#))

Formulare:

- DaZ-Standortgespräch ([Link](#) auf Dateiablage im Teams)
- Formular «Vereinbarung zum Nachteilsausgleich»

Repetitionen:

Übertrittsfahrplan in MS-Teams